

# Amts- und Intelligenzblatt

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 25.

Dienstag den 1. April

1862.

## Bekanntmachungen.

Forstamt Reichenberg.  
Revier Weiffach.

### Nutz- und Brennholz-Verkauf.



Am Montag den 7. April aus dem Staatswald Edelmann unweit Hertmannsweiler: 620 meist lärchene, 15-30' lange zu Hopfenstangen und dergl. sich eignende Stangen; 375 birchene Raje nebst Besenreis; 113 fichtene Bohnenstecken, Schauffelstieie zc., 18 Klafter Nadelholzprügel und 7425 Stück dergl. Wellen.

Zusammenkunft um 10 Uhr bei der Kreuz-Eiche

Am Dienstag den 8. April aus dem Wüstenberg bei Oberbrüden: 1 Eiche 61' lang 30 und 21" mittlerer Durchmesser, 3 Ahorn von 19 bis 40' lang und 9 bis 14" mittlerer Durchmesser, 2 Elzbeer 24' lang, 9" Durchmesser, 1 Eiche 12' lang 9" Durchmesser, 1 Kirschaum 26' lang 8" Durchmesser, 1 Glattbuche 16' lang 14" Durchmesser, 19 Stück stärkere und schwächere birchene Raje, 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Klafter eichene, buchene, erlene Scheiter und Prügel, 240 Stück dergl. Wellen und <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Wagen Nadelreisstreu. Zusammenkunft um 10 Uhr im sog. Saubag beim Ugenhof

Reichenberg den 26. März 1862.

K. Forstamt:

v. Besserer.

Waiblingen.

### Fahrniß-Auktion.



Aus der Verlassenschaft der verstorbenen Jakob Baumgärtner, Maurers Witwe dahier wird die vorhandene Fahrniß am nächsten

Mittwoch den 2. April von Morgens 8 Uhr an in öffentlicher Steigerung gegen baare Bezahlung verkauft und zwar:

Bücher, Frauenkleider, Bettgewand, Leinwand, Küchengerath von Messing, Zinn, Kupfer, Eisen, Flech, Holz, Porzellan und Glas, Schreinwerk und allgemeiner Hausrath.

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 28. März 1862.

K. Gerichts-Notariat.

C. F. Kerler.

Waiblingen.

### Holz-Verkauf.

Am nächsten Freitag den 4. d. Mts. Vormittags 8 Uhr werden im Stadtwald

10<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Klafter buchenes Holz

1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Klafter birchenes Holz

4 Klafter eichenes Holz

4375 Schlag-Krähen

und mehrere Tausend Puzwellen gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft, Man versammelt sich am Wald-Garten.

Den 31. März 1862.

Gemeinderath.

Waiblingen.

### Aufstellung eines Feldschützen

Flugschüz-Reif ist nun wieder beauftragt, Schaden laufende Hühner zu schießen. Auch Gänse, sobald die Gänsezeit eröffnet seyn wird; Von da an sind die Gänse eingesperrt zu halten oder dem Hirthen zu übergeben bei 6 kr. Strafe für jedes Stück.

Den 31. März 1862.

Gemeinderath.



Vorschriften in Betreff der Ablagerung von Bauschutt auf öffentlichem Eigenthum. Dadurch, daß einzelne Einwohner ganz willkürlich Bauschutt und anderer Abraum auf Städtisches Eigenthum abgelagert haben, sind verschiedene öffentliche Plätze in unordentlichen Zustand gerathen.

Man sieht sich daher veranlaßt, der Einwohnerschaft folgendes zu eröffnen:

1) Wer etwas auf öffentliches Eigenthum führen und daselbst abladen will, muß zuvor die Erlaubniß des Frohnmisters Mall einholen, welcher ihm die Stelle, die benutzt werden darf, und die Art und Weise, wie die Ablagerung ausgeführt werden muß, genau bezeichnen wird.

2) Wer diese Vorschriften nicht beachtet, oder gar ohne Erlaubniß etwas abladen, verfällt in eine Strafe von 1 fl bis 3 fl. und muß nach Umständen den beigegeführten Abraum wieder wegführen.

3) Die Feldschützen und Polizeidiener sind angewiesen, jede Uebertretung zur Anzeige zu bringen; sie erhalten  $\frac{1}{3}$ tel der auf ihr Anbringen erkannten Strafe.

Den 14. März 1862.

Gemeinderath.

Waiblingen.

## Geld auszuleihen.

Die Amtspflege hat **1000 Gulden** in einem oder mehreren Posten zu  $4\frac{1}{2}\%$  nach Umständen auch zu  $4\frac{1}{4}\%$  auszuleihen.

Die verehrlichen Ortsvorstände werden um Einwendung von Informativ-Pfand-Scheinen ersucht.

Den 1. April 1862.

Amtspfleger  
Steinbuch.

Waiblingen.

## Steuer- und Brandschadens-Geld-Einzug.

Morgens und Mittwochs werden Steuer- und Brandschadens-Beiträge pr. 1862 eingezogen. Die, welche mit der Steuer im Rückstande sind, werden wiederholt an Zahlung erinnert.

Den 1. April 1862.

Stadtpflege.

Waiblingen. Rheinische Iyfer-Rohre verkauft billig

G. Kaufmann jun.

Waiblingen.

## Blaubeurer-Bleiche

Für die

übernehme ich auch beuer wieder Bleich-Gegenstände, und sichere deren sorgfältige und pünktliche Besorgung zu.

Gustav Sixt.

Waiblingen.

## Lehrlings-Gesuch.

Für einen wohlgezogenen jungen Menschen ist eine Lehrstelle offen bei

Spai, Schlosser;

Waiblingen.

## Lehrlings-Gesuch.

Einen wohlgezogenen jungen Menschen von ordentlichen Eltern nimmt in die Lehre auf

Ludwig Bizer,

Schuhmachermeister.

Waiblingen.

24 Centner Heu, Dehnd und hohen Klee hat zu verkaufen

Schneider Fischer.

Waiblingen.

Es hat Jemand ein noch ganz gutes einspänniges Wäglele für eine Kuh zu verkaufen. Liebhaber können es bey der Redaktion erfragen.

## Ulmer-Bleiche

Für diese Bleich-Anstalt nehme ich auch dieses Jahr wieder, Leinwand, Faden und Garn zu pünktlichster Besorgung an.

J. F. Reinhardt am Markt  
in Waiblingen.

Waiblingen.

## Fahrniß-Versteigerung.



Unterzeichneter hält wegen Wohnungs-Veränderung eine Fahrniß-Versteigerung, wobei vorkommt: Feldgeschirr, Dreischer-Geschirr, und allgemeiner Hausrath; ferner einige Eimer Most und Fässer; wozu ich Liebhaber auf nächsten Samstag den 5. April von Vormittags 10 Uhr an freundlichst einlade.

Wesgermeister Pfeiderer.



Waiblingen.

**Weinberg Verkauf.**

Aus der Joh. Wanner'schen Pflanzung wird  $\frac{3}{8}$  Morgen 33,9 Ruthen Weinberg im untern Seiblenbaum, in der schönsten besten Lage, dem Verkaufe ausgesetzt;

Bei Metzger Unger kann am Mittwoch den 2. April, Abends 6 Uhr, ein Kauf abgeschlossen werden mit dem Pfleger  
G. F. Bauder

Waiblingen.

**Guten Most von heute  
an à 10 fr. pr. Maas,  
in und außer dem Hause  
bei Stüber  
zum Pflug.**

Waiblingen. Im Schaafhause hier kann man guten Schaafdung haben.  
Schäfer Bärle.

Waiblingen.

**Shirtings, Baumwolltuch, Herren-  
hemden à 1 fl. 24 kr. und Sack-  
tücher à 12 kr.**

empfehle in schönster Auswahl bestens.

**Carl Mayer.**

Waiblingen. Ein Mädchen, in häuslichen- und Feldgeschäften erfahren, sucht bis Georgii als Magd eine Stelle. Zu erfragen in der Buchdruckerei.

Waiblingen den 29. März 1862.

Dinkel 4 fl. 42 fr., 4 fl. 37 fr., 4 fl. 30 fr.  
Haber 3 fl. 40 fr., 3 fl. 36 fr., 3 fl. 33 fr.

Bern, 27. März. Vorgestern Nachmittag 1 Uhr wurde die Bevölkerung der Stadt Bern durch die Nachricht von einem tragischen Vorfalle allarmirt, der sich in der Nähe des Bahnwärtershäuschens jenseits der großen Eisenbahnbrücke ereignete und den das „Int. Bl.“ folgendermaßen erzählt: „Die durch ihre Schönheit bekannte, in der Lorraine wohnende Wittwe des gewesenen Tapetenhändlers Schorer hier ward das Opfer eines, wie man vernimmt, durch Eifersucht erlittenen jungen Mannes Namens Emil Duprez, Weinhändler, wohnhaft in Genf der ihr die Ehe versprochen haben soll. Unmittelbar nachdem der Eisenbahnzug die Stelle passirt, zog derselbe eine Doppelpistole hervor und schoss der neben ihm stehenden Frau Schorer mitten in das Gesicht, unterhalb des Auges. Die Unglückliche sank schwer getroffen zusammen. Sofort gab sich der Thäter selbst den Tod mittelst eines zweiten Schusses, der ihm das Auge zerstückelte. Der Bahnwärter eilte herbei. Der junge Mann hatte sein Leben bereits ausgehaucht; die Wittve aber traf man noch lebend, obwohl ihr Zustand die größten Besorgnisse einflößt.“ Wir erfahren des Weiteren, daß den Thäter, der von Amiens ist (?), neben der Eifersucht auch ein durch üppiges Leben erfolgter ökonomischer Ruin zu der That bestimmt haben soll. Die Wittve Schorer lebte gestern noch mit der Kugel im Kopfe. (Vd.)

Winnenden den 27. März 1862.

Dinkel 4 fl. 52 fr. 4 fl. 47 fr. 4 fl. 36 fr.  
Haber 3 fl. 35 fr. 3 fl. 33 fr. 3 fl. 31 fr.  
Gewicht und Preis von 1 Scheffel nach Durchschnittspreisen berechnet:

Dinkel	bester	160 Pfd.	7 fl. 47 fr.
	mittler	148 Pfd.	7 fl. 5 fr.
	gering.	136 Pfd.	6 fl. 15 fr.
Haber	bester	192 Pfd.	6 fl. 53 fr.
	mittler	160 Pfd.	5 fl. 41 fr.
	gering.	148 Pfd.	5 fl. 12 fr.

**Neue Gewerbeordnung.** (Fortsetzung)

Art. 55. Strafbestimmungen.

Verletzungen gegen die Art. 52, 53 und 54 werden nach Maßgabe des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. October 1839 bestraft.

Demjenigen, welcher mit Arzneimitteln, Giften oder Geheimmitteln hausirt, ist außerdem sein ganzer Vorrath an solchen Waaren wegzunehmen und, insofern deren Verwertung nicht ohne Gefahr gestattet werden kann, von Polizeiwegen zu vernichten.

Schriften und Bilder, welche ein Hausirer ohne oberamtliche Genehmigung mit sich führt, unterliegen der Confiscation, neben angemessener Bestrafung des Schuldigen.

In Fällen wiederholter Verletzung der vorstehenden gesetzlichen Vorschriften über den Betrieb der im Art. 50 aufgeführten Gewerbe können demjenigen, welcher sich derselben schuldig macht, anstatt der verwirkten Geld- oder Freiheitsstrafe die erforderlichen persönlichen Ausweise verweigert beziehungsweise entzogen werden.

Art. 56. Ausnahmen.

Die Art. 50, 52, 54 und 55 finden keine Anwendung auf Schaustellungen und andere Darstellungen für Auge und Ohr, auf den Verkauf von Salz und Schießpulver, auf die Bestimmungen in Betreff des Verkehrs innerhalb des Zollgrenzbezirkes, auf das Gesetz vom 4. September 1855, betreffend den Schutz des Waldeigentums, sowie auf die Vorschriften der Wirtschaftsgesetze.

Art. 57. Freiheit des Marktverkehrs.

Der Meß- und Marktverkehr ist für Innländer und Ausländer frei.



**Viertes Kapitel. Aufhebung der Zünfte und deren Vermögen.****Art. 58. Aufhebung der Zünfte.**

Die Zünfte sind aufgehoben.

**Art. 59. Bestimmungen über deren Vermögen.**

Das Vermögen der Zünfte ist zu gewerblichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden und es haben hierüber die betreffenden bisherigen Zunftgenossen durch Stimmenmehrheit zu beschließen. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung des Oberamts, und wenn eine Zunft über mehrere Oberamtsbezirke sich erstreckte, der Kreisregierung.

Hierbei ist vor Allem für die Tilgung der Schulden Vorsehung zu treffen, zu welchem Zwecke außerdemfalls auf die bisherigen Mitglieder der betreffenden Zunft eine Umlage nach Verhältnis der Gewerbesteuer gemacht werden kann.

**Art. 60. Fortsetzung.**

Die den Zünften zugehörigen gewerblichen Anstalten werden auf einen hierüber nach Art. 59 gefaßten Beschluß der bisherigen Zunftgenossen denselben überlassen, wenn die Uebernehmer genügende Sicherheit dafür geben, daß die Benützung der Anstalt fernerhin allen denjenigen, welche derselben zu Ausübung ihres Gewerbes bedürfen, ermöglicht ist. Ueber die Einhaltung dieser Verbindung entscheiden sich die in Art. 59 genannten Behörden.

**Art. 61. Fortsetzung.**

Kommt ein entsprechender Beschluß der bisherigen Zunftgenossen nicht zu Stande, so fällt das Zunftvermögen als ein für allgemeine gewerbliche Zwecke zu verwendender Stiftungsfonds den betreffenden Amtskorporationen, oder sofern dasselbe ausschließlich dem Zunftverein einer einzelnen Gemeinde zugehört, dieser Gemeinde zu.

**Art. 62. Fortsetzung.**

Die unter dem Zunftvermögen begriffenen Inventarküße, welche nicht Zugehörigkeiten bestimmter gewerblicher Anstalten sind, werden den bisherigen Zunftgenossen zu freier Verfügung nach Stimmenmehrheit überlassen.

**Fünfter Abschnitt. Von dem Verfahren in Gewerbeangelegenheiten.****Art. 63. Zuständigkeit in Strassachen.**

Dem Ortsvorsteher oder Gemeinderathe kommt insoweit, als die verwickelte Strafe die gesetzliche Strafbefugniß derselben nicht übersteigt, das Erkenntniß zu über Verfehlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere gegen den Art. 30.

In denjenigen Fällen, in welchen deren Strafmaß überschritten wird, sowie in den Fällen der Art. 15, 43, 46, 47, 48, 53, 54 ist das Oberamt, beziehungsweise die Kreisregierung, zuständig.

**Art. 64. Streitigkeiten über Arbeitsverhältnisse.**

In allen Streitigkeiten zwischen Gewerbeinhabern und ihren Arbeitern (mit Einschluß der Lehrlinge) und diesen unter sich, welche sich auf das Lehrlings- und Arbeiterverhältniß und die hieraus sich ergebenden Rechte und Pflichten beziehen, sind die Gerichte zuständig, auch wenn eine Vorschrift dieses Gesetzes Anwendung findet.

**Art. 65. Fortsetzung.**

Alle Gegenstände, welche sich auf eine Bestimmung dieses Gesetzes beziehen, und welche der Art. 64 nicht den Gerichten zuweist, sind von den Verwaltungsbehörden (Orts-, beziehungsweise Staatsbehörden) in den bestehenden Instanzenfolgen zu entscheiden.

**Art. 66. Rekursrecht.**

Auf das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden findet bei Streitigkeiten, welche unter den Absatz 1 des Art. 1 des Gesetzes vom 13. November 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungs-Justizsachen (Reg. Bl. S. 291) fallen, die Art. 2—17 dieses Gesetzes, bei anderen Gegenständen die Art. 7—10 Anwendung.

**Schlussbestimmungen. Art. 67.**

Aufhebung der Gewerbeordnung vom 5. August 1836.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1862 in Wirksamkeit.

Von dem gleichen Tage an treten die Gewerbeordnung vom 5. August 1836, mit Ausnahme der Bestimmungen des 7. Abschnittes derselben „von Erfindungen und Patenten“, Art. 141—160 soweit die letzteren nicht durch das Gesetz vom 29. Juni 1842 (Reg. Bl. S. 349) abgeändert sind, der Art. 18 des Gesetzes vom 13. November 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungs-Justizsachen, soweit derselbe sich auf die Art. 162 und 163 des Gewerbegesetzes vom 5. August 1836 bezieht, sowie alle weiteren, durch das gegenwärtige Gesetz abgeänderten, oder mit demselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verfügungen außer Wirkung.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 12. Februar 1862.

**W i l h e l m.**

Der Minister des Innern:  
Linden

Auf Befehl des Königs:  
der Chef des Geheimen-Cabinetts:  
Mauler.